

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10145 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

A. Problem

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. EG Nr. L 149 S. 22, in das deutsche Recht. Die Richtlinie war bis zum 12. Juni 2007 umzusetzen.

Die umzusetzende Richtlinie sieht eine vollständige Rechtsangleichung (Vollharmonisierung) vor. Soweit das Schutzniveau des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im harmonisierten Bereich über das der Richtlinie hinausgeht oder dahinter zurück bleibt, wird das Gesetz der Richtlinie angepasst, soweit nicht Bereichsausnahmen oder andere Ausnahmen greifen

Das UWG wird um eine „Schwarze Liste“ mit 30 irreführenden und aggressiven geschäftlichen Handlungen ergänzt, die unter allen Umständen verboten sind; sein Anwendungsbereich wird auf das Verhalten von Unternehmen während und nach Vertragsschluss erweitert. Ferner wird ein Katalog von Informationsanforderungen aufgenommen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, die neben redaktionellen Änderungen einen Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat, umsetzt. Ferner soll der bisherige Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG erhalten bleiben, da über die Anforderungen an die Einwilligung eines Verbrauchers in Telefonwerbung im Zusammenhang mit einem anderen Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/10734) beraten werden soll.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/10145 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird in § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „während“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Nr. 3 wird die Überschrift von § 3 wie folgt gefasst:
„Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen“.
3. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:
„Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen“.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.
4. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.“
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
5. In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 7 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter „vorherige ausdrückliche“ gestrichen.
6. In Artikel 1 Nr. 12 (Anhang zu § 3 Abs. 3) werden in Nummer 6 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 die Wörter „etwas Fehlerhaftes“ durch die Wörter „eine fehlerhafte Ausführung der Ware oder Dienstleistung“ ersetzt.

Berlin, den 25. November 2008

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Nešković
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dirk Manzewski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Nešković und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10145 in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 75. Sitzung am 25. November 2008 den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10145 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu empfehlen. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. hat er die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10145 in seiner 90. Sitzung am 25. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 118. Sitzung am 25. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Die **Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** haben die Bundesregierung in einer gemeinsamen Erklärung

gebeten, den Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG, die Missbräuche bei Abmahnungen nach § 12 UWG und den Bedarf nach einem allgemeinen Vertragsauflösungsrecht bei Verstößen gegen das UWG zu evaluieren, um bewerten zu können, ob es unabhängig von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sanktionssystem des UWG gibt.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen seien das Ergebnis eines sehr guten Berichterstattergesprächs, in dem ein weitgehender Konsens erzielt worden sei. Mit guten Gründen ausgeklammert worden sei aber die Bewertung des Sanktionssystems des UWG, insbesondere die Fragen, ob der bestehende Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG so noch sachgerecht und ob ein allgemeines Vertragsauflösungsrecht bei Verstößen gegen das UWG notwendig seien. Näher zu prüfen sei auch, ob und wie gegen die von Verbraucherverbänden und Medien vorgetragene Missbrauchsfälle bei Abmahnungen vorzugehen sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützte insbesondere die Forderung, das Ausmaß der angeblichen Abmahnwelle zu evaluieren. Den vorgetragenen Beschwerden müsse nachgegangen werden. Ein allgemeines Vertragsauflösungsrecht, das eigentlich in den Allgemeinen Teil des BGB gehöre, sei aus der Erörterung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit guten Gründen ausgeklammert worden, da genau überprüft werden müsse, ob ein solches Recht in die Systematik der Regelungen zum Vertragsabschluss eingepasst werden könne. Anlässlich einer eher redaktionellen Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG unterstreiche der Ausschuss in seiner Begründung der Beschlussempfehlung, dass Markt- und Meinungsforschung weiterhin nicht in den Anwendungsbereich des UWG falle und damit weiter möglich sei. Entsprechenden Bedenken sei damit entgegen getreten worden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erkannte an, dass der Gesetzentwurf den Verbraucherschutz verbessere. Anders als die übrigen Fraktionen halte sie aber eine weitere Evaluierung der noch offenen Fragen durch die Bundesregierung nicht für erforderlich. Vielmehr sei diese Forderung angesichts der offensichtlichen Möglichkeit, bereits jetzt eine Lösung zu erarbeiten, ein Ausdruck von Entscheidungsschwäche. Aus der allgemeinen zivilrechtlichen Praxis sei bekannt, wie

schwerer in § 10 UWG als Voraussetzung für die Gewinnabschöpfung geforderte Vorsatz nachzuweisen sei. Ebenso wie die Verbraucherschutzverbände halte sie grobe Fahrlässigkeit als subjektive Tatbestandsvoraussetzung für ausreichend. Anders als von der Fraktion der CDU/CSU vorgetragen, fördere ein allgemeines Vertragsauflösungsrecht die Transparenz des Vertragsabschlusses. Derzeit würden die allgemeinen Institute des BGB zur Vertragsauflösung mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen angewandt; diese komplizierte Rechtslage könne durch ein allgemeines Vertragsauflösungsrecht bei einem festgestellten unlauteren Verhalten vereinfacht werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich die Bedeutung des Gesetzentwurfs für die Verbraucher. Wichtig sei aber auch, die bereits angesprochenen drei offenen Fragen – wie im Berichterstattergespräch verabredet – zu beantworten. Die eingeforderte Evaluierung durch die Bundesregierung sei ein erster richtiger Schritt auf diesem Weg. Zu prüfen sei, ob das Vorsatzerfordernis als Voraussetzung für die Gewinnabschöpfung zu eng gefasst sei. Die Forderungen beider Seiten – der Verbraucherschutzverbände, denen sie sich anschliesse, einerseits und der Unternehmensvertreter andererseits – seien bekannt. Dennoch müsse das Parlament zunächst untersuchen lassen, ob nach der Neueinführung des § 10 UWG in eklatant vielen Fällen die Gewinnabschöpfung nur an dem fehlenden Nachweis des Vorsatzes gescheitert sei. Wäre dieser rechtstatsächliche Nachweis so leicht wie von der Fraktion DIE LINKE. unterstellt möglich, so verzögere die Evaluierung die Lösung nur um eine geringe Zeitspanne. Dies gelte auch für ein allgemeines Vertragsauflösungsrecht nach einer unlauteren Werbemaßnahme. Auch eine Reaktion des Parlaments auf die Welle angeblich missbräuchlicher Abmahnungen müsse auf einer rechtstatsächlichen Studie beruhen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass der Gesetzentwurf sich eng an den Wortlaut der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die eine Vollharmonisierung vorsehe, halte. Es sei wichtig, dass andere wesentliche Bereiche wie der Gewinnabschöpfungsanspruch, das allgemeine Vertragsauflösungsrecht und Missbräuche bei Abmahnungen nach § 12 UWG bei den Beratungen zwar angesprochen worden seien. Diese grundlegenden Fragen bedürften allerdings einer gründlichen Beratung im Rechtsausschuss, die anlässlich der Umsetzung der Richtlinie nicht hätte geleistet werden können. Die Forderung nach einer Zusammenstellung von Rechtstatsachen zu diesen Fragen unterstütze sie daher ausdrücklich.

Die **Bundesregierung** erklärte, da Deutschland bereits mit der Umsetzung der diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im Verzug sei, sei es sinnvoll, die Regelung der angesprochenen offenen Fragen einem anderen Gesetzgebungsvorhaben vorzubehalten. Die Evaluierung, die sie gerade im Bereich des Anspruchs auf Gewinnabschöpfung als sehr hilfreich ansehe, werde zwar schnell durchgeführt, ein Ergebnis könne sie aber nicht mehr für die laufende Wahlperiode zusagen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Auf Grund der Beratungen des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Änderungen zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, §§ 3, 4 und 5 Abs. 3 UWG). Ferner empfiehlt der Ausschuss zu Artikel 1 Nr. 8, in § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG den bisherigen Gesetzeswortlaut beizubehalten, da über die Anforderungen an die Einwilligung eines Verbrauchers in Werbung durch Telefonanrufe im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen entschieden werden soll. Mit einer weiteren redaktionellen Änderung zu Artikel 1 Nr. 12 (Nummer 6 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG) greift der Ausschuss einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt hat.

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (BT Drs. 16/10145, S. 16 ff.) verwiesen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG)

Die Ersetzung der Präposition „während“ durch das Wort „bei“ erfolgt aus grammatikalischen Gründen; eine inhaltliche Änderung der Vorschrift ist damit nicht verbunden. Zum Begriffsinhalt geht der Ausschuss in Übereinstimmung mit der Begründung des Gesetzentwurfs davon aus, dass Umfragen allgemeiner Art einschließlich Umfragen zur Markt- und Meinungsforschung, die nicht direkt dem Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen,

auch künftig nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 § 3 UWG)

Die Überschrift der Vorschrift wird durch eine redaktionelle Änderung an die Einführung des Begriffs der geschäftlichen Handlung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG angepasst.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 § 4 UWG)

Die Überschrift der Vorschrift wird durch eine redaktionelle Änderung an die Einführung des Begriffs der geschäftlichen Handlung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG angepasst.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 5 § 5 Abs. 3 UWG)

Mit der Änderung wird aus rechtstechnischen Gründen die bisherige Verweisung in § 5 Abs. 3 UWG an die Neufassung von § 5 Abs. 1 und 2 UWG angepasst.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 8 § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Deutschen Bundestag am 31. Oktober 2008 der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen eingebracht worden ist. Um eine Änderung derselben Vorschrift innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums auszuschließen, sollen die genauen Anforderungen an die Einwilligung eines Verbrauchers in Werbung durch Telefonanrufe erst bei der Beratung des weiteren Gesetzentwurfs festgelegt werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 12 – Nummer 6 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ersetzung der Wörter „etwas Fehlerhaftes“ durch die Wörter „eine fehlerhafte Ausführung der Ware oder Dienstleistung“ bringt das Gewünschte klarer zum Ausdruck.

Berlin, den 25. November 2008

Der Rechtsausschuss

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Dirk Manzewski
Berichtersteller

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstellerin

Wolfgang Nešković
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller